

Energieagentur Landkreis Sigmaringen GbR

- **Beteiligung der Stadt Gammertingen (EU-Beihilferichtlinie)**
- **Betraungsakt**

1. Ausgangslage der Gesellschaft:

Die Energieagentur im Landkreis Sigmaringen GbR wurde am 27. November 2007 gegründet. Die Vertragspartner der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) sind neben der Stadt Gammertingen der Landkreis Sigmaringen, die Städte Bad Saulgau, Pfullendorf, Mengen und Sigmaringen bzw. deren Stadtwerke, die Netze BW GmbH und Erdgas Südwest GmbH, der BUND im Landkreis Sigmaringen sowie die Kreishandwerkerschaft Sigmaringen.

Zur besseren und vernetzten Aufgabenerfüllung hat sich die GbR Sigmaringen am 12. Dezember 2007 zusammen mit den beiden weiteren kreisweiten Energieagenturen Biberach GbR und Bodenseekreis GbR am Stammkapital der „Dachgesellschaft“ Energieagentur Ravensburg gGmbH beteiligt. Die Energieagentur Ravensburg gGmbH übernimmt die Leitung aller Niederlassungen und stellt das sonstige Personal für die Energieberatungen. Die Vertretung der Energieagentur Landkreis Sigmaringen GbR in der Gesellschaftsversammlung der Energieagentur Ravensburg gGmbH übernimmt der Landkreis Sigmaringen (Vertreterlösung).

2. Beteiligungsverhältnisse der Stadt Gammertingen:

Das Gesellschaftskapital der Energieagentur Landkreis Sigmaringen GbR beträgt 6.950 €. Der Gesellschaftsanteil der Energieagentur im Landkreis Sigmaringen GbR wiederum an der „Dachgesellschaft“ Energieagentur im Landkreis Ravensburg gGmbH beträgt 6.950 €.

Die Stadt Gammertingen ist mit einem Anteil von 250 € = 3,6 % an der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts beteiligt.

Die Stadt Gammertingen trägt mit einem fest vereinbarten jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 3.750 € zur Finanzierung der Energieagentur im Landkreis Sigmaringen bei. Davon übernimmt die Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GEW GmbH die Hälfte mit 1.875 €.

Neben den Gesellschafterzuschüssen finanziert sich die Agentur überwiegend aus kostenpflichtigen Beratungsdienstleistungen.

Die Energieagentur fördert durch die Beratung privater Haushalte, Kommunen und Gewerbebetriebe den effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen. Die Agentur erfüllt ihren öffentlichen Zweck.

3. Ausgangslage für den Betrauungsakt:

Die Definition einer „staatlichen Beihilfe“ ist sehr weit gefasst. **Im Wesentlichen handelt es sich bei staatlichen Beihilfen um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an Unternehmen** (ganz allgemein sind damit Organisationen, die Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten gemeint), **der potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte.**

Mit dem im Jahr 2012 veröffentlichten „Almunia-Paket“ hat die EU-Kommission jedoch weitreichende Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Anwendung des Beihilferechts gezogen. Sie sind geeignet, Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, von der Notifizierungspflicht freizustellen. Wichtiger Teil des Almunia-Pakets ist der sog. Freistellungsbeschluss. Dieser befasst sich mit den Voraussetzungen, die bei der Erbringung von DAWI öffentliche Zuwendungen für Dienstleistungen nicht bei der Kommission zu notifizieren sind.

An Gesellschaften, die innerhalb von drei Steuerjahren mehr als 500.000 Euro aus öffentlichen Geldern beziehen (jedoch nicht mehr als 15 Mio. Euro p.a.), ist ein Betrauungsakt nach Maßgabe des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission zu richten. Für die Berechnung der Beträge ist die Summe aller öffentlichen Gelder maßgeblich. D.h. es dürfen nicht nur Zuweisungen der Stadt Gammertingen in die Betrachtung einfließen, sondern auch die der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Beteiligung der Energieagentur Landkreis Sigmaringen GbR innerhalb der Dachgesellschaft der Energieagentur Ravensburg gGmbH liegt über der og. Grenze.

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, deshalb sind sie gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) **grundsätzlich verboten.** Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können (vgl. Art 107 Abs. 2 und 3 AEUV).

Die Finanzierung der Energieagentur Ravensburg gGmbH, an der die Stadt Gammertingen zusammen mit dem Landkreis Sigmaringen und diversen weiteren Städten im Landkreis und der Kreishandwerkerschaft über die Energieagentur Landkreis Sigmaringen GbR beteiligt sind, wäre dann beihilferechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde oder wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs erfüllen würde, aber aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Union freigestellt wäre.

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) **„betraut“** (Betrauungsakt) sind, von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Seite 3

Die Zahlungen an die Energieagentur Ravensburg gGmbH über die kommunale Beteiligung an der Energieagentur Landkreis Sigmaringen GbR können prinzipiell als Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff AEUV qualifiziert werden. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfebegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass die Unternehmen auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilferechtlichen Sinne ausüben und damit den beihilferechtlichen Vorschriften unterliegen.

Die von den Unternehmen erbrachten Leistungen stellen **freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“** dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem **spezifischen Gemeinwohlbezug** im Sinne des Europäischen Beihilferechts. Um das Unternehmen gegen mögliche Konkurrentenklagen und Rückforderungsansprüche abzusichern sollten dieses durch eine Betrauung abgesichert werden. Die „Gemeinwohlverpflichtung“ wird in diesem vom freien „Wirtschaftsmarkt“ getrennt.

In einem sog. **Betrauungsakt** muss die Gemeinwohlverpflichtung in Gestalt eines formalen Akts rechtsverbindlich niedergelegt werden. Der Betrauungsakt muss allerdings von allen beteiligten Landkreisen und Kommunen im gleichen Wortlaut erlassen werden. Die entsprechenden Gremienbeschlüsse werden in der letzten Sitzungsrunde 2016 bei den anderen Gesellschaftern gefasst. Der Betrauungsakt ist als **Sitzungsanlage** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem als Sitzungsvorlage beigefügten Betrauungsakt der Energieagentur Ravensburg gGmbH für die Beteiligung an der Energieagentur im Landkreis Sigmaringen GbR wird zugestimmt.

Anlage – Betrauungsakt